

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 des Altenpflegegesetzes und des § 5 Nummer 2a des Krankenpflegegesetzes**

#### **1. Vorbemerkung**

Mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege des Bundes (Altenpflegegesetz), das am 1. August 2003 in Kraft getreten ist, ist die Ausbildung in der Altenpflege erstmals bundeseinheitlich geregelt worden. Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und hat das zuvor geltende Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 abgelöst. Die Länder führen beide Gesetze gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit aus.

Am 17. Juli 2009 wurden im Altenpflegegesetz (AltPflG) die Zugangsvoraussetzungen zu der Altenpflegeausbildung erweitert und der Zugang auch für Absolventinnen und Absolventen mit einer sonstigen abgeschlossenen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung eröffnet. Seither können Absolventinnen und Absolventen, die über eine zehnjährige, erfolgreich abgeschlossene allgemeine Schulbildung verfügen, die kein erweiterter Hauptschulabschluss im Sinne des § 6 Nummer 1 AltPflG ist, ebenfalls eine Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz beginnen. Diese Änderung erfolgte durch die Aufnahme von § 6 Nummer 3 AltPflG. Die Regelung ermöglicht einen direkten Einstieg in die Fachkraftausbildung, der den betroffenen Absolventinnen und Absolventen bisher nur über eine erfolgreich abgeschlossene Altenpflege- oder Krankenpflegehilfeausbildung oder eine andere mindestens zweijährige Berufsausbildung gewährt wurde (§ 6 Nummer 2 AltPflG).

Am 17. Juli 2009 wurde durch die Änderung des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) mit Einfügen des § 5 Nummer 2a gleichfalls der Zugang zu den Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für Absolventinnen und Absolventen einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung eröffnet. Seither können Schülerinnen und Schüler, die über eine zehnjährige, erfolgreich abgeschlossene Hauptschulbildung verfügen, eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz beginnen, wobei Bewerberinnen und Bewerber mit einem erweiterten Hauptschulabschluss durch § 5 Nummer 2a KrPflG erstmalig der Zugang zur Ausbildung gewährt wird. Im Altenpflegegesetz ist der erweiterte Hauptschulabschluss hingegen bereits nach § 6 Nummer 1 AltPflG erfasst.

Die Regelung in § 6 Nummer 3 AltPflG und § 5 Nummer 2a KrPflG wurde auf acht Jahre befristet und tritt gemäß § 32 AltPflG und § 26 KrPflG am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit haben dem Deutschen Bundestag nach § 33 AltPflG und § 27 KrPflG bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen, die mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 AltPflG und § 5 Nummer 2a KrPflG gemacht wurden, Bericht zu erstatten. Dieser Bericht, der auf Rückmeldungen der Länder auf entsprechende Abfragen der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Gesundheit beruht, wird hiermit vorgelegt.

## 2. Erfahrungen mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 AltPflG

Nach den Rückmeldungen der Bundesländer zur Regelung in § 6 Nummer 3 AltPflG wurden in den meisten Bundesländern nur begrenzt Erfahrungen mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 AltPflG gesammelt.

Insgesamt 14 Bundesländer haben entweder keine bzw. nur wenig Erfahrungen mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 AltPflG gemacht, da die Regelung nur Einzelfälle betrifft bzw. diesbezüglich keine Daten erhoben werden.

Die übrigen zwei Bundesländer – Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – haben in der Altenpflegeausbildung einen relativ hohen Anteil an Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung nach § 6 Nummer 3 AltPflG. In Nordrhein-Westfalen lag der Anteil an Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung gemessen an der Anzahl aller Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr der Altenpflegeausbildung seit Einführung der Regelung im Jahr 2009 bis zum Jahr 2014 bei nahezu 30 Prozent. In Niedersachsen lag der Anteil an Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung gemessenen an der Anzahl aller Auszubildenden in der Altenpflegeausbildung bei sechs Prozent.

Da Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bei Ermittlung der Anteile unterschiedliche Bezüge hergestellt haben – Nordrhein-Westfalen den Bezug zu den Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr und Niedersachsen den Bezug zu allen Auszubildenden in allen Ausbildungsjahren in dem bestimmten Zeitraum – sind die dargestellten Anteile nicht direkt vergleichbar.

In den Jahren von 2009 bis 2014 hatten in Nordrhein-Westfalen 9.194 von insgesamt 30.729 Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr der Altenpflegeausbildung eine sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung. Die Anzahl der Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung ist über den Zeitraum verteilt von Jahr zu Jahr stetig gestiegen. Im Jahr 2009 lag der Anteil dieser Auszubildenden an allen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr noch bei rund 16 Prozent (611 Auszubildende), während er im Jahr 2014 bereits bei 33 Prozent (2.189 Auszubildende) lag. Der Anteil hat sich somit in Nordrhein-Westfalen im Ergebnis mehr als verdoppelt.

In Niedersachsen haben seit dem Schuljahr 2009/2010 bis zum Jahr 2014 insgesamt 2.541 Auszubildende mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung nach § 6 Nummer 3 AltPflG eine Altenpflegeausbildung begonnen.

Bei der Analyse der Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass unter den ermittelten Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung ggf. auch solche sind, die eine erfolgreich abgeschlossene Altenpflege- oder Krankenpflegehilfeausbildung oder eine andere mindestens zweijährige Berufsausbildung haben und die somit auch ohne die Regelung in § 6 Nummer 3 AltPflG die Zugangsvoraussetzungen nach § 6 Nummer 2 AltPflG erfüllt hätten.

In Baden-Württemberg existiert eine sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung im Sinne des § 6 Nummer 3 AltPflG erst seit dem Jahr 2012. Im Übrigen hat Baden-Württemberg nur geringe Fallzahlen vorzuweisen (ca. 40 Auszubildende von 2012 bis 2014).

In Brandenburg ist die Regelung des § 6 Nummer 3 AltPflG anwendbar, da eine entsprechende sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung angeboten wird, jedoch werden die Fallzahlen nicht statistisch erfasst. Brandenburg geht von wenigen Einzelfällen aus.

In Thüringen ist die Regelung seit dem 1. August 2011 anwendbar, eine statistische Erfassung der Fallzahlen erfolgt nicht.

Zuverlässige Daten über die Abbruchquote bzw. den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung von Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung liegen in den Bundesländern kaum vor.

In Nordrhein-Westfalen liegen keine statistischen Daten zur Erfolgsquote bezogen auf die Vorbildung vor. Allerdings zeigen die Erfolgsquoten zum Abschluss der Ausbildung bei allen Auszubildenden in den letzten Jahren keine signifikanten Abweichungen zu den Jahren vor Einführung der Regelung in § 6 Nummer 3 AltPflG – trotz des oben beschriebenen Zuwachses an Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen Schulbildung von 2009 bis 2014. Jährlich schaffen weiterhin konstant ca. 10 Prozent der Auszubildenden ihren Abschluss nicht.

In Niedersachsen werden zurzeit insgesamt keine statistischen Daten zur Erfolgsquote erhoben.

In Baden-Württemberg liegt die Abbruchquote von Auszubildenden mit einer abgeschlossenen sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung bei über 50 Prozent (ca. 25 von 40 Auszubildenden); erfolgreiche Abschlüsse der Ausbildung liegen noch nicht vor. Die Abbruchquote ist höher als bei Auszubildenden mit mittlerer Reife. Als Gründe für den Abbruch gibt Baden-Württemberg unter anderem Kündigungen wegen hohen Fehlzeiten und Nichtbestehen der Probezeit an. Außerdem weist Baden-Württemberg auf eine in der Regel wenig ausgeprägte Lese- und Schreibkompetenz der Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und ein nicht ausreichendes Bildungsniveau hin.

In Brandenburg und in Thüringen liegen keine Daten zu etwaigen Erfolgs- oder Abbruchquoten von Auszubildenden mit einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung vor.

### **3. Erfahrungen mit der Anwendung des § 5 Nummer 2a KrPflG**

Nach den Rückmeldungen der Länder zur Regelung in § 5 Nummer 2a KrPflG wird im Schulsystem von acht Bundesländern eine sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung im Sinne des § 5 Nummer 2a KrPflG angeboten. In fünf dieser acht Bundesländer betrifft die Regelung nur Einzelfälle bzw. es werden keine Daten erhoben.

Die Länder Brandenburg (211), Niedersachsen (184) und Nordrhein-Westfalen (704) weisen im Ländervergleich nennenswerte absolute Schülerzahlen aus.

Nach Information des Bundesministeriums für Gesundheit haben seit Inkrafttreten 2009 insgesamt 1.162 Schülerinnen und Schüler bundesweit eine Ausbildung auf Grundlage des § 5 Nummer 2a KrPflG 2009 begonnen. Die Zugänge auf der Grundlage einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung spielen damit im Bereich der Kranken- und Kinderkrankenpflege bei seit 2009 jährlich im Durchschnitt rund 22.400 Eintritten in die Ausbildung keine nennenswerte Rolle.

Zuverlässige Daten über die Abbrecherquote bzw. den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit einer sonstigen zehnjährigen Schulbildung liegen in den genannten Bundesländern aufgrund fehlender statistischer Erfassung oder noch nicht vollständig abgeschlossener Ausbildungen kaum vor.

In Nordrhein-Westfalen ergeben sich keine Hinweise auf die Erfolgsquote, die in Zusammenhang mit der Einführung einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung in Verbindung gebracht werden können.

### **4. Ausblick**

Das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz sollen durch ein neues Pflegeberufsgesetz ersetzt werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe, welches 2016 verabschiedet werden soll. Mit der gemeinsamen Reform der Pflegeausbildung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein neues „Pflegeberufsgesetz“ eingeführt, in dem die bisherigen drei getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt werden. Damit wird die Grundlage für einen modernen, zukunftsorientierten Pflegeberuf geschaffen.

Ziel der Reform ist es, die Pflegeberufe weiterzuentwickeln, inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen und die Attraktivität des Beschäftigungsfeldes zu steigern. Durch die Vorbereitung auf den Einsatz in allen Arbeitsfeldern der Pflege wird ein Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtert und zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet. Die Ausbildung wird für die Auszubildenden kostenlos sein. Ergänzend zur beruflichen Ausbildung tritt eine hochschulische Ausbildung hinzu. Sie trägt zum einen zur Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität bei, in dem pflegewissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen und in die Praxis transferiert werden. Zum anderen wird durch die Möglichkeit eines Pflegestudiums das Bewerberpotential erweitert.

Im Pflegeberufsgesetz soll mit Blick auf den bundesweiten Fachkräftemangel in der Pflege ebenfalls der Zugang zur neuen Ausbildung über eine erfolgreich abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung eröffnet werden. Hierunter fällt – wie auch im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz – sowohl eine abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert als auch eine abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung. Die Regelung entspricht den bisherigen befristeten Öffnungsklauseln nach dem Altenpflegegesetz (§ 6 Nummer 3 AltPflG) und dem Krankenpflegegesetz (§ 5 Nummer 2a KrPflG).

Die Wirkung dieser unbefristeten Regelung soll fünf Jahre nach Einführung der neuen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere mit der Fragestellung nach der Quote erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse, evaluiert werden. Auf Grundlage der Evaluation wird der Gesetzgeber die Entscheidung treffen, ob die Regelung bestehen bleiben oder aufgehoben werden soll.